



## Philosophische Fakultät I

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 18.06.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien (60 und 90 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 und 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.07.2006 (ABl. 2007, Nr. 4, S. 7) zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Judaistik/Jüdische Studien (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.07.2009 (ABl. 2009, Nr. 13, S. 9) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4**

#### **Zulassung zum Studium**

Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) verfügt. Da die einschlägige wissenschaftliche Diskussion sowie der Großteil der Fachliteratur englischsprachig ist, werden für das Studienprogramm Judaistik/ Jüdische Studien Englisch-Kenntnisse (mindestens Niveau Grundkurs Abitur) dringend empfohlen.

Darüber hinaus ist eine zweite moderne Fremdsprache erwünscht.“

(2) § 6 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„(2) Innerhalb eines Studiengangs kann eine im Rahmen eines Studiengangs erfolgreich erbrachte Leistung nur einmal anerkannt werden (ABStPOBM § 4 Abs. 7).“

(3) § 11 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 11**

#### **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von i.d.R. 90-120 Minuten Dauer;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen / ca. 15 Seiten;
- c. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15-30 Minuten;
- d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 30.000 Textzeichen (ca. 5 7 Seiten)
- e. Bachelorarbeit: Näheres dazu unter §14.“

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referate: werden nach Absprache mit dem Lehrenden zu einem konkreten unterrichtsrelevanten Thema im Rahmen eines Seminars gehalten; dauern in der Regel 20-45 Minuten;
- b. Testat: eine schriftliche Prüfung von i.d.R. 45-90 Minuten Dauer;
- c. Übersetzungsleistung: Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- d. Rechercheleistung: Erstellung einer Bibliographie zu einem unterrichtsrelevanten Thema.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(1) § 12 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 12**

#### **Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang am Seminar für Judaistik/Jüdische Studien des Orientalischen Instituts und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(5) § 14 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Im Zwei-Fach Bachelor Studiengang wird die Bachelor Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird die Bachelor Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei Fach Bachelor Studiengangs geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor Arbeit das „Ersatzmodul zur Abschlussarbeit: Kultur und Geschichte des Judentums vom Mittelalter bis zur Neuzeit“ zu belegen.“

b. In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.“

(6) Die „Anlagen (gemäß § 7) Studienprogrammübersichten“ erhält folgende Fassung:

**Anlage (gemäß § 7)**  
**Studienprogrammübersicht: Bachelor Judaistik/Jüdische Studien - 60 LP**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Basismodul Religion und Kultur des Judentums	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/60	4.
Basismodul: Jüdische Geschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/60	3.
Basismodul: Jüdische Literatur	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/60	5. bis 6.
Biblisches Hebräisch	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	10/60	1.
Einführung in Jüdisches Denken und wissenschaftliches Arbeiten (FSQ-integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/60	1. bis 2.
Geschichte des Judentums in der Diaspora	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit; Klausur	10/60	5. bis 6.
Hebräisch in Geschichte und Gegenwart (HGG) 1	Ja	8	10	Ja	Nein	Klausur	10/60	2. bis 3.
Hebräisch in Geschichte und Gegenwart (HGG) 2	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/60	4.

**Studienprogrammübersicht: Bachelor (2-Fach) Judaistik/Jüdische Studien - 90 LP**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
Basismodul Religion und	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/75	2.

Kultur des Judentums								
Basismodul: Jüdische Geschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/75	3.
Basismodul: Jüdische Literatur	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/75	3. bis 4.
Biblisches Hebräisch	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	10/75	1.
Einführung in Jüdisches Denken und wissenschaftliches Arbeiten (FSQ-integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/75	1. bis 2.
Geschichte des Judentums in der Diaspora	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit; Klausur	10/75	5. bis 6.
Hebräisch in Geschichte und Gegenwart (HGG) 1	Ja	8	10	Ja	Nein	Klausur	10/75	2. bis 3.
Hebräisch in Geschichte und Gegenwart (HGG) 2	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/75	4.
Praktikum (Judaistik)	Nein	-	5	Nein	Nein	Praktikums- bericht	0/75	2.
Profilmodul Landeskunde Palästinas	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	0/75	4.
ASQ-Modul		Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/75	5.
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Wahlbereich I: Sprachen (Bitte wählen Sie ein Modul im Umfang von 5 LP aus!)</b>								
Zweite Sprache: Aramäisch	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/75	5. bis 6.
Zweite Sprache: Jiddisch	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/75	5. bis 6.
<b>Bachelorarbeit (Bitte wählen Sie ein Modul im Umfang von 10 LP aus!)</b>								
Bachelorarbeit	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelor-	10/75	6.

						arbeit		
Ersatzmodul für Abschlussarbeit: Kultur und Geschichte des Judentums vom Mittelalter bis zur Neuzeit	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/75	6.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium in diesem Studienprogramm im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18.06.2014 beschlossen, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.07.2014. Sie tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 11. Juli 2014

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor